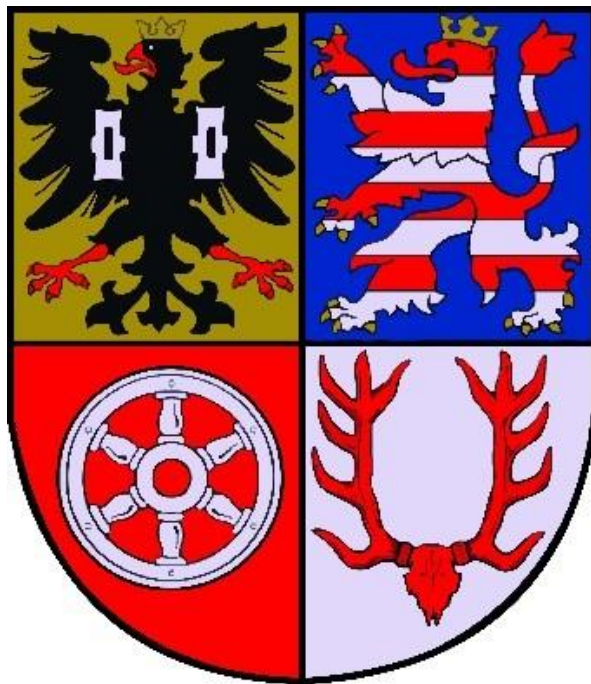


Brandschutzordnung

Teil B
nach DIN 14096



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Gebäude H001, H002, H003, 004 und 005 und Barbaraheim
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Verfasser: **INGENIEURBÜRO FÜR BRANDSCHUTZ**
M. ENG. ANDREAS DUNKELBERG
Mahllindenweg 15
99986 Vogtei, OT Niederdorla

Inhalt

1. Einleitung	2
1.1. Änderungsverzeichnis	3
1.2. Geltungsbereich	4
1.3. Personenkreis.....	4
1.4. Inkrafttreten	4
2. Brandschutzordnung Teil A	5
3. Brandschutzordnung Teil B	6
3.1. Brandverhütung	6
3.2. Brand- und Rauchausbreitung	8
3.3. Flucht- und Rettungswege	9
3.4. Flächen für die Feuerwehr	10
3.5. Melde- und Löscheinrichtungen.....	10
3.6. Verhalten im Brandfall	12
3.7. Brand melden	13
3.8. Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	14
3.9. In Sicherheit bringen.....	15
3.10. Ersthilfemaßnahmen durchführen.....	16
3.11. Löschversuche unternehmen	17
3.12. Besondere Verhaltensregeln	20
3.13. Verhalten nach einem Brand	20
4. Anlagen.....	21
Anlage 1: Handhabung von Feuerlöschern	

1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist für alle Personen bindend, die in den Gebäuden H001, H002, H003, H004, H005 und dem Barbara Heim des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis tätig sind, diese besuchen, oder sich auf dem Gelände der Verwaltung befinden.

Für die Mitarbeiter* wird die Brandschutzordnung im Intranet und für Besucher auf der Homepage des Landratsamtes hinterlegt.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in zwei Abschnitte. Der Teil A ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen die sich auf dem Gelände aufhalten.



Der Teil B richtet sich an die Mitarbeiter* und Besucher des Landratsamtes, ohne besondere Brandschutzaufgaben. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B wird allen Mitarbeitern* in geeigneter Form (Intranet) bekannt gegeben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.1. Änderungsverzeichnis

Die Brandschutzordnung ist mindestens alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

Weiterhin ist diese bei Änderungen, welche die Brandschutzordnung betreffen, zu aktualisieren. Die Aktualisierungen sind in folgender Tabelle einzutragen:

Aktualisierungstermin	geänderte Kapitel/ Erläuterung	Verantwortlicher	Datum / Unterschrift
05/2022	Erstellung der Brandschutzordnung Teil A und B	Klaus Kaufhold	
08/2023	Integration Gebäude H004 + H005	Klaus Kaufhold	

1.2. Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt in den Gebäuden H001, H002, H003, H004 und H005 sowie dem Barbara Heim des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis im Lindenhof 1 in 99974 Mühlhausen.

1.3. Personenkreis

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Mitarbeiter* und Besucher der oben genannten Gebäude.

1.4. Inkrafttreten

Die vorliegende Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Name: Harald Zanker
Landrat

Datum, Ort, Unterschrift

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
(0) 112

von Mobil:
112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
(0) 112

von Mobil:
112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
(0) 112

von Mobil:
112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
(0) 112

von Mobil:
112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
(0) 112

von Mobil:
112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
(0) 112

von Mobil:
112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

3. Brandschutzordnung Teil B

3.1. Brandverhütung

Allgemeines:

Alle Mitarbeiter* und Besucher des Landratsamtes sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den dazugehörigen Aushängen vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Feuer, offenes Licht und Rauchverbot:



Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist in allen Gebäuden verboten.



Für die Mitarbeiter* und Besucher herrscht in allen Gebäuden Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Bereichen (Raucherinseln) im Außenbereich der jeweiligen Gebäude erlaubt.

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten:



Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (wie Desinfektionsmittel etc.) geboten. Diese Gebinde sind nach Gebrauch immer zu verschließen. Das gilt auch für leere Gebinde. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrische Geräte:

Ortsveränderliche Heiz- und Wärmegeräte, sowie Kaffeemaschinen (gemäß Dienstvereinbarung) dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein. Die Lüftungsschlitze und Gebläse zur Kühlung von Geräten dürfen nicht abgedeckt werden.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort dem IGLM sowie der Sicherheitsfachkraft zu melden und als solche zu kennzeichnen. Diese Geräte / Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (z. B. Notausschalter betätigen, Stecker ziehen). Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Ortsveränderliche elektrische Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb bestimmt sind, sind unmittelbar nach Gebrauch und bei Verlassen des Raumes abzuschalten. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass, wenn möglich, auch die Stand-by-Schaltung abgestellt wird. Alle Zugänge zu Elektro-Verteilerkästen müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.



Ortsveränderliche elektrische Geräte sind regelmäßig zu prüfen (vgl. Vorgaben aus der DGUV Vorschrift 3/ 4)!

Brennbare und explosionsgefährliche Stoffe:



Brennbare Stoffe, wie Desinfektionsmittel (Flächendesinfektionstücher, Flächendesinfektionsmittel und Handdesinfektionsmittel) dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lagerräumen gesammelt und gelagert werden.

3.2. Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude sind in verschiedene Abschnitte gegliedert. Dies geschieht durch brandschutztechnische Bauelemente, wie zum Beispiel Feuer- oder Rauchschutztüren. Zu finden sind solche beispielsweise in Treppenträumen zu Fluren oder zwischen zwei Brandabschnitten. Eine Abschnittsgliederung dient unter anderem der Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege. Durch die brandschutztechnischen Bauelemente wird die Brand- und Rauchausbreitung in die angrenzenden Bereiche verhindert. Eine Anhäufung von brennbaren Stoffen im Bereich dieser Türen ist strengstens verboten.

Feuerschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o.ä.
verboten!

Die Funktionsfähigkeit aller Brand- und Rauchschutztüren darf nicht durch Verkeilen oder Verstellen (z.B. durch Holzkeile, Blumenkübel oder ähnliches) beeinträchtigt werden und ist verboten, weil dadurch die Brand- und Rauchabschnittstrennung unterbunden und somit eine sichere Flucht oder Rettung aus dem Gebäude beeinträchtigt werden kann.

Brand- und Rauchschutztüren mit Feststellanlagen werden automatisch offen gehalten. Bei Erkennung von Brandrauch schließen diese selbstständig. Darum ist der Schließbereich dieser Türen ständig frei zu halten

Brennbare Materialien (Papier, Verpackungen, Folien, Kartonagen usw.) in Flucht- und Rettungswegen stellen ein hohes Risiko durch die Ausbreitung von Brandrauch Feuer dar. Darum ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Bereiche brandlastfrei gehalten werden.

Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sich in den Bereichen der in den Gebäuden H001, H002 und H004 installierten Bürgerterminals keine brennbaren Einrichtungen und Materialien befinden.

3.3. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Gänge oder Treppen, welche zu den Notausgängen, oder in andere Brandabschnitte führen und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind. Es ist immer der nächstmögliche Ausgang ins Freie anzustreben. Ausgänge und Flure dürfen weder zugestellt, noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, so können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets freizuhalten und müssen ständig benutzbar sein. Die vorhandenen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen oder versperrt werden. Sie müssen in Fluchtrichtung jederzeit leicht zu öffnen sein.

Teilweise sind im Gebäude H001 Fluchttürsteuerung vorhanden. Diese werden durch Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfes aktiviert und geben die ansonsten verschlossene Tür in den benachbarten Bereich frei.



Quelle: Internetseite www.windowdrives.com/shop/tuertech-nik/tuerzentralen/1565/geze-tuerzentrale-tz-320-bsn-up-unter-putz-in-ede?google_de&gclid=CjwKCAiAv_KMBhAzEiwAs-rX1FKJB53CRhNiaLdH8vakEEQcOlfwDjvsB4Zon5FYtHxi-esS_KlwRgBoCaeAQAvD_BwE, am 23.11.2021 um 10:30 Uhr aufgerufen



Die Lage und Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten. Des Weiteren sind die Rettungswege durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet. Machen Sie sich immer wieder mit den örtlichen Gegebenheiten, den Rettungswegen aus den einzelnen Räumen und aus dem Gebäude sowie der Sammelstelle vertraut.

Rettungswegkennzeichnungen sowie alle anderen Sicherheitskennzeichnungen sind nicht zu verdecken!

Es ist dafür zu sorgen, dass die Außentreppe an Gebäude H005 auch bei winterlichen Verhältnissen sicher nutzbar ist.

3.4. Flächen für die Feuerwehr

Die Zufahrtswege für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainer und dergleichen freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen und entsprechend der StVO gestattet. Die besonderen Anweisungen hierzu sind in jedem Fall zu beachten.

3.5. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Gebäude H001, H002, H004, und das Barbara Heim sind mit einer Hausalarmierungsanlage (HAA) ausgerüstet. Die Alarmierung im Brandfall erfolgt in diesen Gebäuden ausschließlich über die Handmelder.

Die Alarmierung in den Gebäuden H003 und H005 erfolgt über die Rauchmelder und die Handmelder der HAA.



Zusätzlich zu den automatischen Brandmeldern kann durch die Betätigung der Handmelder eine interne Alarmierung ausgelöst werden. Es ist weiterhin die Feuerwehr unverzüglich anzurufen.



Es können über die amtsberechtigten Telefone unter der Rufnummer (0) 110 die Polizei bzw. (0) 112 der Rettungsdienst und die Feuerwehr benachrichtigt werden.

Die in den Gebäuden installierten Brandmelder reagieren auf Rauch. Für Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z. B. Staubarbeiten), dürfen die entsprechenden Melder ausgeschaltet oder verdeckt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Melder unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

Das Außerbetriebsetzen einzelner automatischer Melder ist immer mit dem IGLM abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die automatischen Melder wieder in Betrieb zu nehmen und dieses dem IGLM zu melden.

Die Hausalarmierungsanlage dient der schnellen und sicheren Alarmierung und Evakuierung des Gebäudes und damit verbunden dem Erhalt des Lebens und der Gesundheit aller in den Gebäuden befindlichen Personen. Aus diesen Gründen sind der Missbrauch und die Beschädigung der Anlagen strengstens untersagt.



Im Gebäude sind Feuerlöscher vorhanden, die für die jeweilige Brandklasse geeignet sind. Machen Sie sich immer wieder mit den Standorten und der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern abgebildet.

Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem IGLM zu melden.

Melde- und Löscheinrichtungen, sowie deren Hinweisschilder und Bedienstellen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt, beschädigt, entfernt oder zweckentfremdet benutzt werden.

3.6. Verhalten im Brandfall

Bei Bemerkung von Bränden, die innerhalb und außerhalb des Gebäudes festgestellt werden, sind von allen Mitarbeitern folgende Verhaltensregeln zur Schadensminimierung zu beachten:

- **Ruhig verhalten!**
- **Brand melden!**
- **In Sicherheit bringen!**
- **Gekennzeichnete Rettungswege benutzen!**
- **Hilfsbedürftige (Behinderte, Verletzte, etc.) mitnehmen!**
- **In verrauchten Räumen gebückt bzw. kriechend am Boden fortbewegen und an Wänden orientieren!**
- **Löschversuche unternehmen (Feuerlöscher etc.), dabei jedoch die eigene Person nicht in Gefahr bringen!**
- **Den Anweisungen der Rettungs- und Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!**

Jeder ist verpflichtet, in Gefahr befindliche Personen zu schützen und zu retten.

3.7. Brand melden

Bei Bemerkung eines Brandes bzw. bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich der Druckknopfmelder zu betätigen und die Feuerwehr über Telefone zu alarmieren.

Die Druckknopfmelder in den Gebäuden H001, H002, H003, H004, H005 und dem Barbara Heim mit der Aufschrift „Hausalarm“ (blaues Gehäuse) lösen einen hausinternen Alarm aus. Durch Drücken des Knopfes wird die Feuerwehr nicht alarmiert. Diese muss über Telefon gerufen werden.

Feuerwehr alarmieren, dabei angeben:

Wo ist etwas passiert?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/ verletzt?

Welche Gefahren?

Warten auf Rückfragen!



(0) 112

3.8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Alarmauslösung über die manuellen und automatischen Brandmelder ertönt innerhalb der Gebäude ein akustisches Schallzeichen.

Das Gebäude muss dann unverzüglich verlassen und die Sammelstelle aufgesucht werden.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen! Nach einer Räumung darf das Gebäude erst nach deutlicher Aufhebung des Alarmes betreten werden.

Alle Mitarbeiter* und Besucher, die offenkundig vom Alarm nicht erreicht wurden, sind direkt persönlich anzusprechen.

Den Anweisungen des technischen Personals sowie der Rettungs- und Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!

3.9. In Sicherheit bringen



Gefahrenbereiche über gekennzeichnete Fluchtwege unverzüglich verlassen. Mitarbeiter* und Besucher sowie verletzte oder behinderte Personen mitnehmen.

Gleiches gilt für leistungseingeschränkte Personen (z.B.: schwangere Frauen, ältere Personen mit Herzerkrankungen, Personen mit Beinprothesen o.ä.). Können diese Personen nicht selbstständig die Treppe benutzen, stellt der Treppenraum i.d.R. einen sicheren Bereich dar, an dem auf die Feuerwehr gewartet werden kann. Das Heruntertragen von Personen wird nicht empfohlen. Es muss sichergestellt sein, dass diese Personen von einer erwachsenen Person betreut und eine sofortige Meldung an die Einsatzleitung mit der Angabe des Standorts veranlasst wird. Insbesondere Personen mit geistiger Beeinträchtigung müssen an der Sammelstelle oder in den rauchfreien Bereichen intensiv betreut werden.

Die vorgesehenen Rettungswege sind in den Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich.

Verqualmte Räume möglichst gebückt verlassen, da der Brandrauch mit seinen Schadgasen nach oben steigt, und somit in Bodennähe die Atemluft mit dem größtmöglichen Sauerstoffgehalt zur Verfügung steht.

Türen und Fenster vor/bei Verlassen des Raumes schließen (nicht verschließen), um den Brand nicht durch unnötige Sauerstoffzufuhr weiter anzufachen.

Bei versperrten oder verqualmten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betroffenen Personen an der nächstgelegenen Gebäudeöffnung (Fenster) zu versammeln und nach Eintreffen der Feuerwehr bemerkbar zu machen. Es sollte versucht werden, in jedem Geschoss dafür nur einen Raum zu nutzen. Hierdurch kann die erforderliche Zeit für die Rettung der Personen reduziert werden, da das Rettungsggerät nicht mehrfach umgestellt werden muss.

Keiner darf zurückbleiben!



Gehen Sie bei der Räumung des Gebäudes mit Ruhe und Besonnenheit vor, denn unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch! Benutzen Sie im Brandfall auf keinen Fall den Aufzug!

Sammelstelle: nördlich von Gebäude H004 auf dem Parkplatz des Gebäudes H 070



Der Fachdienstleiter oder sein Stellvertreter ermittelt, ob sich alle Mitarbeiter* und Besucher an der Sammelstelle befinden und teilen das Ergebnis unverzüglich dem Sammelplatzverantwortlichen, bzw. dem Einsatzleiter der Feuerwehr mit.

Sammelstellen für eine Evakuierung sind zu kennzeichnen und freizuhalten. In der Winterperiode ist zusätzlich Eis- und Schneefreiheit zu gewährleisten.

3.10. Ersthilfemaßnahmen durchführen



Ersthilfeeinrichtungen sind zur Erstversorgung von Verletzungen zu benutzen. Solche Einrichtungen sind an bestimmten Orten in den Gebäuden vorgehalten. Diese Positionen können den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

Machen Sie sich immer wieder mit den Standorten der Ersthilfeeinrichtungen vertraut.

Nach Eintreffen der Rettungs- und Hilfskräfte sind diese unverzüglich über vermisste Personen zu informieren. Verletzte sind den Rettungskräften zu übergeben.

Den Anweisungen der Rettungs- und Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!

Jeder ist zur Ersthilfe von verletzten Personen verpflichtet. Dabei darf die eigene Person nicht in Gefahr gebracht werden.

3.11. Löschversuche unternehmen



Löschversuche mit Feuerlöschern unternehmen!

Die eigene Person darf dabei nicht in Gefahr gebracht werden!

Bei Löschversuchen mit den Feuerlöschern so nah wie möglich an den Brandherd begeben. Dabei sollte man sich gebückt fortbewegen, um den heißen Brandgasen und giftigen Rauchgasen auszuweichen.

Den Löschstrahl direkt in den Brandherd richten. In die Flamme sprühen reicht nicht aus.

Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig benutzen! Nur so ist eine schnelle und effektive Entstehungsbrandbekämpfung möglich.

Weitere Hinweise für die Richtige Benutzung von Feuerlöschern finden Sie im Merkblatt „Handhabung von Feuerlöschern“. Dieses ist der Brandschutzordnung als Anlage beigefügt.

Personen mit brennender Kleidung sofort auf den Boden legen und die Flammen mit Jacken, Mänteln, Decken oder Vergleichbarem ersticken.



ACHTUNG! LEBENSGEFAHR!

Die Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen mit Wasser ist **verboten!**



An Flächen mit elektrischen Anlagen (HAR Elektro, Serverraum) stehen CO₂ – Löscher zur Verfügung.

Für Brandbekämpfungen an elektrischen Anlagen lassen sich einige Grundsätze hervorheben:






1. Mit Handfeuerlöschern lassen sich prinzipiell nur Entstehungsbrände bekämpfen. Bereits nach wenigen Minuten kann die Bildung vieler giftiger Rauchgase eine lebensbedrohliche Situation darstellen.
2. Beim Löschen von Entstehungsbränden mit maximalem und konzentriertem Einsatz von Löschmitteln die Brandbekämpfung vornehmen.
3. Bei einsetzenden Atembeschwerden sofort Rückzug antreten.
4. Es sind unbedingt die Verwendungshinweise zum Löschen von Bränden an elektrischen Anlagen auf den vorgehaltenen Feuerlöschern zu beachten.

Die im Gebäude vorhandenen ABC-Pulverlöscher sind bei Einhaltung der angegebenen Mindestabstände zur Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen geeignet.



Bei Fettbränden ist die Brandstelle unter Beachtung des Eigenschutzes nichtbrennbar abzudecken (z.B. Deckel auf Topf).

Die Nutzbarkeit der verschiedenen Typen von Feuerlöschern für die unterschiedlichen Brandklassen entnehmen Sie der unten stehenden Tabelle.

	 A	 B	 C	 D	 F
	Brandklasse A Brände fester Stoffe, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen	Brandklasse B Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen	Brandklasse C Brände von Gasen	Brandklasse D Brände von Metallen	Brandklasse F Brände von (Speise-) Fett
	Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen	Beispiele: Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Stearin, Paraffin	Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas	Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen	Beispiele: (Speise-) Fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen
Pulverlöcher mit Glutbrandpulver kurz: PG	✓	✓	✓	✗	✗
Pulverlöcher mit Metallbrandpulver kurz: PM	✗	✗	✗	✓	✗
Pulverlöcher kurz: P	✗	✓	✓	✗	✗
Kohlendioxidlöcher (CO₂) kurz: K	✗	✓	✗	✗	✗
Wasserslöcher kurz: W	✓	✗	✗	✗	✗
Schaumlöcher kurz: S	✓	✓	✗	✗	✗
Fettbrandlöcher kurz: F	✗	✗	✗	✗	✓

Quelle: <https://feuerwehr-mettmann.de/brandschutzinformationen-2/feuerloescher>
aufgerufen am 15.09.2020 um 16:30 Uhr

3.12. Besondere Verhaltensregeln

Es gilt folgendes:

- **Bei baulichen Maßnahmen** sind die jeweils für den Brandschutz verantwortlichen Personen frühzeitig in Vorhaben einzubinden
- **Baustellen:** Die Einrichtung von Baustellen, Bauzäunen usw. ist grundsätzlich mit dem IGLM sowie der Sicherheitsfachkraft abzustimmen
- **Nutzungsänderungen** sind dem IGLM zu melden.

3.13. Verhalten nach einem Brand

Die Brandstelle darf erst nach besonderer Genehmigung (z. B. von Einsatzleitung) wieder betreten werden. Zusätzlich dazu erfolgt im Weiteren eine Freigabe durch den Sammelplatzverantwortlichen.

Jeder gelöschte Brand (Feuerwehr war nicht vor Ort) ist sofort dem Vorgesetzten, sowie dem IGLM zu melden.

Die zur Brandbekämpfung eingesetzten Feuerlöscher sind, flach auf dem Boden abgelegt, an der Brandstelle zu belassen.

Die Funktionsfähigkeit der Brandschutzeinrichtungen ist unverzüglich wieder herzustellen.

Arbeits- und Betriebsmittel dürfen erst benutzt werden, wenn von ihnen keine Gefahren ausgehen.

4. Anlagen

Handhabung von Feuerlöschern

Falsch



Feuer in Windrichtung angreifen

Richtig



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



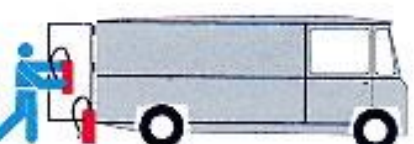
Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander



Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen.



Feuerlöscher neu füllen lassen.